

Amtsblatt

16	Ausgegeben zu Olsberg am 11.12.2020	Jahrgang 2020
----	-------------------------------------	---------------

Lfd. Nr. Inhaltsverzeichnis

1	Bekanntmachung über Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen, über Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und über regelmäßige Datenübermittlungen (Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03.05.2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328))
2	Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs der Meldeunterlagen zur Meldung eines Europäischen Vogelschutzgebietes "Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg" auf dem Gebiet der Städte Brilon, Marsberg, Olsberg, Bad Wünnenberg und Büren

HERAUSGEBER UND VERLEGER:

Stadt Olsberg, Der Bürgermeister, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, Telefon: (02962) 982 0, Fax: (02962) 982 299 BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt liegt im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern und in den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg aus. Es ist dort kostenfrei erhältlich. Sie finden es auch im Internet unter www.olsberg.de unter Rathaus / Amtsblatt.



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung über Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen, über Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und über Regelmäßige Datenübermittlungen (Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03.05.2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBI. I S. 1328))

Sie haben ein Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe Ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten (Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift, ggf. Datum und Art des Jubiläums usw.)

- an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 5 i.V. mit Abs. 1 BMG).
- an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 i.V. mit Abs. 2 BMG).
- an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern -Adressenverzeichnisse in Buchform- (§ 50 Abs. 5 i.V. mit Abs. 3 BMG).
- an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige (Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder oder Eltern von minderjährigen Kindern) der meldepflichtigen Person angehören (§ 42 Abs. 3 i.V. mit Abs. 2 BMG).

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Olsberg, Bürgerservice, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg eingelegt werden.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG, § 42 Abs. 3 BMG und § 36 Abs. 2 BMG wird hiermit auf Ihr Widerspruchsrecht durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen.

Olsberg, den *QZ* .12.2020

Tisile,

Der Bürgermeister

Fischer

Bekanntmachung

der Auslegung des Entwurfs der Meldeunterlagen zur Meldung eines Europäischen Vogelschutzgebiets "Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg" auf dem Gebiet der Städte Brilon, Marsberg, Olsberg, Bad Wünnenberg und Büren

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben im Jahre 2009 einstimmig die Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Richtlinie 2009/147/EG – V-RL vom 30. November 2009) beschlossen und damit die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten kodifiziert. Die Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) gehört neben der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in der EU. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten und -Lebensräume sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten und Lebensräume langfristig zu sichern.

Für das zu meldende VSG Gebiet ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um ein, faktisches Vogelschutzgebiet' handelt. Hierunter werden Gebiete verstanden, die im ursprünglichen Meldeprozess vor 2004 nicht als VSG ausgewiesen wurden, obwohl sie aufgrund der Datenlage hätten ausgewiesen werden müssen, weil sie ebenfalls zu den für den Vogelschutz "geeignetsten Gebieten" gehören. Dort gilt das Schutzregime gemäß Art. 4 Abs. 4 Satz 1 Vogelschutz-Richtlinie. Aus diesem Grunde können sich bereits zum jetzigen Zeitpunkt Auswirkungen auf Pläne und Projekte ergeben.

Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt aus diesem Grunde, gemäß § 32 Abs. 1 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) iVm § 51 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz NRW – LNatSchG NRW), in der geltenden Fassung, der Europäischen Kommission – über die Bundesrepublik Deutschland – ein weiteres Gebiet nach der Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30.11.2009 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten zu melden.

Das LANUV hat das Gebiet nach den in Art. 4 Abs. 1 iVm Anhang III FFH-RL bzw. nach den in Art. 4 Abs. 1 und 2 V-RL genannten naturschutzfachlichen Kriterien entsprechend den Vorgaben der Natura 2000-Richtlinien und der ständigen Rechtsprechung auf europäischer und Bundesebene geprüft und ermittelt.

Vorschlagsgebiet:

DE-4517-401 "Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg" gemäß der anliegenden Karte.

Hiermit wird dieses Vorhaben und gem. Ziffer 2.2 der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) vom 06.06.2016 (VV-Habitatschutz) und dem § 46 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) analog iVm § 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) die Auslegung der Meldeunterlagen zur Einsichtnahme im Internet bekannt gemacht.

Die Unterlagen zu der beabsichtigten Gebietsmeldung, aus denen sich die Art, der Umfang sowie die Gründe der Meldung ergeben, stehen in der Zeit vom 22.12.2020 bis einschließlich 12.02.2021 auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

www.bra.nrw.de/4869465

zur allgemeinen Einsicht zur Verfügung.

Gem. § 3 Abs. 1 PlanSiG ersetzt die Veröffentlichung im Internet die physische Auslegung.

Als zusätzliches Informationsangebot besteht die Möglichkeit die Meldeunterlagen bei den folgenden Stellen physisch vor Ort einzusehen:

- Bezirksregierung Arnsberg
- Bezirksregierung Detmold
- Hochsauerlandkreis (Kreishaus Meschede)
- Kreis Paderborn (Kreishaus Paderborn)
- Stadt Brilon
- Stadt Marsberg
- Stadt Olsberg
- Stadt Bad Wünnenberg
- Stadt Büren

Die Meldeunterlagen liegen im vorgenannten Zeitraum in den nachfolgend benannten Gebäuden während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allg. Einsichtnahme aus:

/lo 08:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr		
10 00.30 12.00/13.30 10.00 011		
i 08:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr		
/i 08:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr		
08:30 - 12:00 / 13:30 - 16:00 Uhr		
r 08:30 – 14:00 Uhr		
Vorherige Terminvereinbarung unter der		
Telefonnummer 02931/82-2608		
08:00 – 12.00 / 13:30 – 15:00 Uhr		
i 08:00 – 12.00 / 13:30 – 15:00 Uhr		
4i 08:00 – 12.00 / 13:30 – 15:00 Uhr		
o 08:00 – 12.00 / 13:30 – 15:00 Uhr		
r 08:00 – 12.00 / 13:30 – 15:00 Uhr		
Vorherige Terminvereinbarung unter der		
Telefonnummer 05231/71-5103		
10 08:30 – 12:00 / 14:00 – 15:30 Uhr		
i 08:30 – 12:00 / 14:00 – 17:00 Uhr		
1i 08:30 – 12:00 / 14:00 – 15:30 Uhr		
08:30 - 12:00 / 14:00 - 15:30 Uhr		
r 08:30 – 12:00 Uhr		
Vorherige Terminvereinbarung unter der		
Telefonnummer 0291/94-1664		
1o 08:30 – 12:00 Uhr		
i 08:30 – 12:00 Uhr		
1i 08:30 – 12:00 Uhr		
o 08:30 – 12:00 / 14:00 – 18:00 Uhr		
r 08:30 – 12:00 Uhr		
Vorherige Terminvereinbarung unter der		
lefonnummer 05251/308-6608		
人的 医一种一种医生物 医多种性神经病 医二种三种 医二种		

Stadt Brilon	Мо	08:30 - 12:30 / 14:00 - 15:45 Uhr	
Am Markt 1	Di	08:30 - 12:30 / 14:00 - 15:45 Uhr	
Fachbereich IV – Bauwesen, Abtl. Stadtplanung	Mi	08:30 - 12:30 / 14:00 - 15:45 Uhr	
59929 Brilon	Do	08:30 - 12-30 / 14:00 - 18:00 Uhr	
	Fr	08:30 - 13:00 Uhr	
Raumnummer 32			
	Vorherige Terminvereinbarung unter der		
	Telefor	nummer 02961/794-150 oder	
	02961/794-147		
Stadt Marsberg	Мо	08:00 – 12:30 Uhr	
Lillers-Str. 8	Di	08:00 - 12:30 / 14:00 - 16:00 Uhr	
34431 Marsberg	Mi	08:00 - 12:30 Uhr	
	Do	08:00 - 12:30 / 14:00 - 18:00 Uhr	
Raumnummer 34	Fr	08:00 - 12:30 Uhr	
	Vorherige Terminvereinbarung unter der		
	Telefonnummer 02992/602-247		
Stadt Olsberg	Мо	08:00 - 12:00 Uhr	
Bigger Platz 6	Di	08:00 - 12:00 / 13:30 - 16:00 Uhr	
59939 Olsberg	Mi	08:00 - 12:00 Uhr	
	Do	08:00 - 12:00 / 13:30 - 18:00 Uhr	
Raumnummer 115	Fr	07:30 – 13:00 Uhr	
	Vorherige Terminvereinbarung unter der		
	Telefor	nummer 02962/982275	
Stadt Bad Wünnenberg	Мо	08:00 - 12:30 / 14:00 - 16:00 Uhr	
Kirchstraße 10	Di	08:00 - 12:30 / 14:00 - 16:00 Uhr	
33181 Bad Wünnenberg	Mi	08:00 – 12:30 Uhr	
	Do	08:00 - 12:30 / 14:00 - 17:30 Uhr	
Sitzungszimmer	Fr	08:00 – 12:30 Uhr	
	Vorherige Terminvereinbarung unter der		
	Telefonnummer 02953/70984		
Stadt Büren	Mo	08:30 – 16:00 Uhr	
Königstraße 16	Di	08:30 – 16:00 Uhr	
33142 Büren	Mi	08:30 – 16:00 Uhr	
	Do	08:30 – 16:00 Uhr	
Raumnummer 2	Fr	08:30 – 12:00 Uhr	
	Į.	ige Terminvereinbarung unter der	
	Telefor	nummer 02951/970-102	

Aufgrund der aktuellen Pandemielage ist zur Einsichtnahme zwingend eine telefonische Terminvereinbarung erforderlich. Die Terminvereinbarung ist jeweils unter den oben genannten Telefonnummern möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme der Einsichtnahme die Vorgaben der Coronaschutzverordnung und das vor Ort vorgeschriebene Hygienekonzept einzuhalten sind.

1.

Eigentümer und sonstige Berechtigte können während der Auslegungszeit, also vom 22.12.2020 bis zum 12.02.2021,

- bei der Bezirksregierung Arnsberg (Anschrift s.o.)
- bei der Bezirksregierung Detmold (Anschrift s.o.)
- beim Hochsauerlandkreis (Anschrift s.o.)
- beim Kreis Paderborn (Anschrift s.o.)
- bei der Stadt Brilon (Anschrift s.o.)
- bei der Stadt Marsberg (Anschrift s.o.)
- bei der Stadt Olsberg (Anschrift s.o.)
- bei der Stadt Bad Wünnenberg (Anschrift s.o.)
- bei der Stadt Büren (Anschrift s.o.)

Bedenken und Anregungen schriftlich vorbringen.

Grundsätzlich können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird für dieses Verfahren gem. § 4 Abs. 1 PlanSiG ausgeschlossen, da die Abgabe einer Niederschrift aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens nicht für den gesamten Zeitraum (22.12.2020 bis 14.02.2021) gewährleistet werden kann. Statt einer Erklärung zur Niederschrift kann gem. § 4 Abs. 2 PlanSiG die Abgabe von einfachen elektronischen Erklärungen unter AnhoerungVogelschutzgebiet@bra.nrw.de als E-Mail erfolgen.

Nach Ablauf der Frist eingehende Anregungen und Bedenken können nicht mehr berücksichtigt werden. Aus der Eingabe muss die vollständige Anschrift zu ersehen sein. Die Anregungen und Bedenken sollen näher begründet sein; es soll zumindest das betroffene Gebiet, der naturschutzfachliche Belang sowie die Art der Betroffenheit bzw. Beeinträchtigung dargelegt sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestgehalt können nicht berücksichtigt werden.

Soweit zu dem Vorhaben Anregungen und Bedenken eingehen, wird die Bezirksregierung Arnsberg als Anhörungsbehörde diese überprüfen und an das zuständige Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen weiterleiten.

Kosten, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens, beispielsweise durch die Einsichtnahme, entstehen, können nicht erstattet werden.

2.

Zur weitergehenden und freizugänglichen Unterrichtung der Öffentlichkeit über Ziele, Zweck und Auswirkungen der vorgesehenen Gebietsmeldungen werden weitere Informationen wegen der im Zuge der Covid-19-Pandemie bundesweit verfügten Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen durch ein entsprechendes Informationsangebot ab dem 22.12.2020 auf der Internetseite

www.bra.nrw.de/4869465

zur Verfügung gestellt.

Arnsberg, den 04.12.2020

Im Auftrag

gez. Schlaberg

